

(2) Die Preise gelten für Keltertrauben, die nach Sorten getrennt, frei von Schmutz und Fäulnis sowie Krankheiten zur Ablieferung kommen.

(3) Für Keltertrauben, die den in Abs. 2 genannten Gütemerkmalen nicht entsprechen, ist ein Abschlag bis zu 20 % von den in der Anlage verzeichneten Preisen zulässig.

§ 3

(1) Die in der Anlage verzeichneten Erzeugerpreise gelten frei Erfassungsstelle bzw. frei Verarbeitungsbetrieb (Kelterei). Beförderungskosten, die dadurch entstehen, daß Keltertrauben von einer Erfassungsstelle zum Verarbeitungsbetrieb befördert werden müssen, trägt der Verarbeitungsbetrieb.

(2) Der Erzeuger hat Anspruch auf Bezahlung innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Ablieferung an gerechnet.

§ 4

(1) Die in der Erfassung von Keltertrauben tätigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben Anspruch auf eine Erfassungsgebühr von 3 DM je 100 kg, die dem Verarbeitungsbetrieb (Kelterei) weiterberechnet werden darf.

(2) Wird ein Teil der Erfassungstätigkeit von den Verarbeitungsbetrieben (Keltereien) ausgeübt, so haben diese Anspruch auf einen der Leistung entsprechenden Teil der Erfassungsgebühr.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft und gilt erstmalig für die Erzeugnisse der Ernte 1953.

(2) Gleichzeitig werden alle anderen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 343

Preisgruppe und Sorte	Erzeugerpreis je 100 kg DM
Preisgruppe I	
Portugieser	120,—
St. Laurent	
Gutedel	
Preisgruppe II	
Silvaner	130,—
Müller-Thurgau	
Veltliner	
Muskateller	
Madelaine	
Preisgruppe III	
Weiß- und Spätburgunder	150,—
Riesling	
Traminer	
Ruländer	

Preisverordnung Nr. 344.

— Verordnung über die Preise für flüssige und feste Kohlendioxid —

Vom 30. Dezember 1953

Gemäß Abschnitt IX des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Hersteller von flüssiger und fester Kohlendioxid (Trockeneis) dürfen bei Lieferung an den staatlichen und privaten Großhandel höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Herstellerabgabepreise berechnen.

§ 2

(1) Großabnehmern von flüssiger Kohlendioxid mit einer vertraglich festgelegten Jahres-Abnahmemenge von mindestens 500 kg sind höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung unter Abschnitt I Ziff. 2 aufgeführten Preise zu berechnen.

(2) Kleinabnehmern von flüssiger Kohlendioxid, welche die Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, sind höchstens die in der Anlage unter Abschnitt I Ziff. 3 aufgeführten Preise zu berechnen.

(3) Abnehmern von fester Kohlendioxid (Trockeneis) ist höchstens der in der Anlage unter Abschnitt II Ziff. 2 festgesetzte Preis zu berechnen.

§ 3

Bei Abgabe von flüssiger Kohlendioxid in Kleinstpackungen bis einschließlich 6 kg ist zur Abdeckung der Mehrkosten für Füllfertigmachen und Abdichten je Füllung ein Aufschlag von 0,45 DM auf die Preise gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 zulässig. Für jedes angefangene Kilogramm darf der volle Kilopreis berechnet werden.

§ 4

Für Betriebe mit einem mit dem Staatshaushaltsplan verbundenen Finanzplan gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise als Festpreise.

§ 5

Wird Kohlendioxid in Werksflaschen (Leihflaschen) bzw. kundeneigenen Flaschen geliefert, so hat die Rücklieferung der Kohlendioxid-Stahlflaschen nach den Vorschriften der Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlendioxid-Stahlflaschen (GBl. S. 600) zu erfolgen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Preisbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister